

GEMEINDE WÜRENLOS

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Freitag, 11. Dezember 1998

20.00 Uhr

Mehrzweckhalle

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir laden Sie hiermit zur "Winter-Gmeind" 1998 ein. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen im voraus.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Juni 1998
2. Neubau Kindergarten; Projektierungskredit
3. Ortszulagenreglement; Aufhebung
4. Sanierung alte Turnhalle; Baukredit
5. Nachrüstung private Schutzräume; Gemeindebeiträge
6. Leitungsinformationssystem für die Gemeindewerke; Kreditantrag
7. Voranschlag 1999 mit Steuerfuss
8. Einbürgerungen
9. Einsatzkostentarif für die Feuerwehr Würenlos
10. Verschiedenes

Hinweise:

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 27. November - 11. Dezember 1998 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Rechnungsabschluss wünschen, wenden Sie sich bitte vor der Gemeindeversammlung an die Finanzverwaltung oder an ein Mitglied des Gemeinderates. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Diskussionsteilnehmer sind gebeten, unbedingt das Mikrofon zu benützen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden. Sie erleichtern damit auch die seriöse Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufes soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Für das Verständnis und für Ihre Mithilfe danken wir Ihnen.

Würenlos, 10. November 1998

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Juni 1998

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 04. Juni 1998 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

ANTRAG:

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Juni 1998.

2. Neubau Kindergarten; Projektierungskredit

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 05. Dezember 1997 ist dem Bruttokredit von Fr. 1'546'000.00 für den Neubau eines Doppelkindergartens mit 174 zu 112 Stimmen die Genehmigung verweigert worden.

Folgende Gründe haben zu diesem negativen Entscheid geführt:

- zu hoher Preis
- zu kostspielige Unterkellerung (Fr. 350'000.00 für Räume ohne vorliegendes Benutzungskonzept)
- Flachdach (Lebensdauer/Aesthetik)
- Standort (Schulhauserweiterung/viel befahrene Schulstrasse)
- fehlendes Gesamtschulraumkonzept

Weil keines der Voten das effektive Bedürfnis für die Neuschaffung von zusätzlichem Schulraum in Frage stellte, hat der neue Gemeinderat im Frühjahr der Schulpflege angeboten, die kurzfristig mögliche Lösung, den Bau des Kindergartens Gatterächer II, an die Hand zu nehmen.

Dieser Vorschlag ist von der Schulpflege abgelehnt und die Erarbeitung eines Gesamtschulraumkonzeptes mit einem Planungshorizont bis ins Jahr 2012 angeregt worden.

Der Gemeinderat hat sofort reagiert und eine aus allen direkt beteiligten Stellen zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit nachstehenden Personen gebildet:

Herr Max Allmendinger (Präsident)	Gemeinderat
Frau Susanne Hugentobler-Braun	Finanzkommission
Herr Otto Moser	Schulpflege
Herr Christian Rothenbühler	Schulleitung
Herr Marcel Weibel	Bauverwaltung

Für die Erarbeitung der Grundlagen (Statistiken und Prognosen) und die räumlichen Konzepte wurden das Ingenieurbüro Goeseli Vogt Minikus, Wettingen, sowie das Architekturbüro Walter Moser, Baden/Zürich, beigezogen.

Der hierfür benötigte Kredit ist an der Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Juni 1998 bewilligt worden. Die Arbeitsgruppe hat sechsmal getagt und kann folgendes Ergebnis ihrer Arbeiten, Erhebungen und Studien vorlegen:

a) Schulräume

Bis ins Jahr 2005 werden **keine** zusätzlichen Klassenzimmer erforderlich sein.

b) Nebenräume

- **Kein dringender Bedarf** an Nebenräumen besteht ebenfalls bis ins Jahr 2005.
- Seitens der Lehrerschaft besteht jedoch der intensive Wunsch nach je einem EDV- und einem flexibel nutzbaren Raum.
- Für den Religionsunterricht muss weiterhin ein Klassenzimmer zur Verfügung gestellt werden.
- Der Engpass bei den Werkräumen ist vorläufig gelöst. Ab 2006 ist der grössere Bedarf für das textile Werken abzudecken.

c) Sportanlagen

- Im Jahre 2006 muss wegen der Schule der dritte Teil der Mehrzweckhalle zur Verfügung stehen. Dies entspricht auch einem seit Jahren geäusserten Wunsch der Sportvereine.
- Die Sportvereine wünschen einen dritten Sportplatz und schon seit längerer Zeit eine 100m Laufbahn. Dies wird hier aufgeführt, weil das Konzept für die Schulraumrealisierung direkte Auswirkungen auf die Sportanlagen haben kann.

d) Kindergarten

- Aufgrund der Anzahl Kinder sind im Jahr 2002/2003 zwei grössere (keine zusätzliche) Kindergärten erforderlich.
- Wenn die Kindergärten Ländli I und II aus dem Schulhaus ausgelagert werden, kann für die Schule etwas Luft geschaffen werden (siehe b) Nebenräume).
- Die räumliche Trennung Kindergarten/Schule entspricht einer auch jetzt wieder gestellten Forderung der Schulpflege und war übrigens als valables Element schon anlässlich des letzten Kindergartenprojektes anerkannt worden.
- Die Arbeitsgruppe schlägt vor:
 - Obwohl die grösseren Kindergärten erst für das Schuljahr 2002/2003 zur Verfügung stehen müssen, möchte die Arbeitsgruppe die Realisierung vorziehen.
 - Zwecks Auslagerung aus dem Schulhaus (u.a. Schaffung von Freiraum für die Schule) soll ein **Doppelkindergarten** erstellt werden.
 - Als **neuer Standort** ist der ungenutzte Freiraum zwischen Sportplatz und Ueberbauung Bünthe vorgesehen.
 - Weil die Arbeitsgruppe aus besagten Gründen keine Zeitnot aufkommen lassen will (Planungsphase, Baubewilligungsverfahren etc.) beantragt sie dem Gemeinderat, an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 1998 einen Projektierungskredit zu beantragen. Das Projekt wird alle kritischen Punkte respektieren, welche vor Jahresfrist zur Ablehnung geführt haben.

ANTRAG:

Genehmigung eines Projektierungskredites von Fr. 48'000.00 für einen Doppelkindergarten.

3. **Ortszulagenreglement; Aufhebung**

Vor vielen Jahrzehnten, als kleinere Gemeinden weder moderne Schulanlagen noch gute Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln anbieten konnten, war es für Randgemeinden auch entsprechend schwierig, gut ausgewiesene Lehrkräfte zu engagieren. Weil die vom Kanton ausgerichteten Gehälter überall gleich waren, begannen verschiedene Gemeinden, die jeweiligen Arbeitsorte mit sogenannten Ortszulagen attraktiver zu machen. Die Ortszulagen wurden von den Gemeinden finanziert.

Unsere Lehrerschaft leistet gute Arbeit und wird dafür gut besoldet. Sie ist von vielen finanziellen Schwierigkeiten der Arbeitnehmer in den letzten 7 - 8 Jahren (Lohnnullrunden, Lohnkürzungen, Kurzarbeit, Früh(zwangs-)pensionierungen und Mehrleistung bei gleichem oder meist tieferem Lohn) weitgehend unberührt geblieben.

In Anbetracht der aktuellen Wirtschaftslage schlägt der Gemeinderat vor, die Ortszulagen für die Würenloser Lehrerschaft aufzuheben. Die jährlichen Einsparungen betragen Fr. 31'000.--. In Würenlos wurden die Ortszulagen bisher in zwei Raten jeweils am Ende der Schulsemester (Januar und Juli) ausbezahlt.

Der Gemeinderat hat der Schulpflege folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- Aufhebung der Ortszulagen sofort nach der Rechtskraft des Versammlungsbeschlusses (Januar 1999)
- Stufenweise Reduktion ab Mitte Schuljahr 1998/99

Die Schulpflege hat sich zur Vermeidung von Härtefällen für den stufenweisen Abbau entscheiden.

Das Ortszulagenreglement der Schule Würenlos vom 28. Oktober 1991 soll nun aufgehoben werden. Die Ortszulagen sollen im Sinne einer Uebergangslösung wie folgt stufenweise ausgerichtet werden:

Schuljahr 1998/1999 (Budget 1999):

- Auszahlung Januar 1999: Anteil volle Ortszulage
- Auszahlung Juli 1999: ½ Anteil halbe Ortszulage

Schuljahr 1999/2000 (Budget 2000):

- Auszahlung Januar 2000: ½ Anteil halbe Ortszulage
- Ab Mitte Schuljahr 1999/2000 entfallen die Ortszulagen vollständig.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dieser abgestuften Abschaffung der Ortszulagen eine für die Lehrerschaft und für die Gemeinde tragbare Lösung zu präsentieren.

ANTRAG:

1. Aufhebung des Ortszulagenreglements der Gemeinde Würenlos per 31. Dezember 1998.
2. Zustimmung zur stufenweisen Abschaffung der Ortszulagen:

Schuljahr 1998/1999 (Budget 1999):

- Auszahlung Januar 1999: Anteil volle Ortszulage
- Auszahlung Juli 1999: ½ Anteil halbe Ortszulage

Schuljahr 1999/2000 (Budget 2000):

- Auszahlung Januar 2000: ½ Anteil halbe Ortszulage
- Ab Mitte Schuljahr 1999/2000 entfallen die Ortszulagen vollständig.

4. Sanierung alte Turnhalle; Baukredit

1995 wurde für den Bereich der älteren Schulanlagen (Schulhäuser 1 und 3, alte Turnhalle) eine Gebäudezustandsaufnahme erstellt. Aufgrund der Untersuchungen konnte ein Sanierungskonzept für die nächsten Jahre erstellt werden. Vorrang haben die energietechnischen Sanierungen der alten Turnhalle, des Schulhauses 3 sowie der Heizungsanlage.

Die alte Turnhalle wurde Mitte der 50-er Jahre erstellt. In den nun 40 Jahren des Bestehens wurde noch nie eine umfassende Sanierung vorgenommen. Bis anhin sind lediglich die jeweils notwendigen laufenden Unterhaltsarbeiten ausgeführt worden.

Nun ist es soweit, dass eine umfassende Sanierung erforderlich ist. Dies einerseits wegen der Schäden am Bau und andererseits aus Gründen des Umweltschutzes. 1998 wurden bereits die ersten dringendsten Arbeiten (Flachdach, Geräteraum, Fassadenmauern unter Terrain) ausgeführt.

In der nun vorgesehenen ersten grösseren Sanierungsetappe werden unter anderem die schadhafte Fassade repariert und die eigentliche Halle mittels Ergänzung der Wärmedämmung und Ersatz der grossen Flächen von Einfachverglasungen wärmetechnisch stark verbessert. Dadurch können erhebliche Energieeinsparungen erzielt werden. Zusätzlich werden grössere Arbeiten bei den Haustechnikinstallationen und verschiedene kleinere Arbeiten ausgeführt. Bei der Umgebung ist die Stützmauer entlang des Lichthofes stark schadhaft und muss ersetzt werden. Gleichzeitig werden die im Erdreich verlegten Leitungen (Heizung, Wasser) erneuert.

Die Sanierungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

Vorbereitungsarbeiten	Fr. 20'000.00
Gebäude	Fr. 283'000.00
Umgebung	Fr. 82'000.00
Baunebenkosten/Honorare	Fr. 45'000.00
Mehrwertsteuer	Fr. <u>28'000.00</u>
<u>Total</u>	Fr. 458'000.00 =====

Um den Schul- und Sportbetrieb nicht zu stark zu belasten, sollen die Arbeiten möglichst während der Schulferien im Sommer ausgeführt werden.

Die nächste grössere Sanierungsetappe des Hallentraktes wird - nach den vorgesehenen energietechnischen Sanierungen der Schulhäuser - ungefähr 2002 durchgeführt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um den Ersatz der Wärmeerzeugung und des Techniktableaus.

ANTRAG:

Genehmigung eines Kredites von Fr. 458'000.00 für die erste Etappe der Sanierung der alten Turnhalle.

5. Nachrüstung private Schutzräume; Gemeindebeiträge

Ausgangslage:

Behörden und Zivilschutzorganisation haben die Aufgabe, alle Vorkehrungen für den wirksamen Schutz der Bevölkerung in Katastrophenfälle zu treffen.

Darunter fallen auch die Organisation von Räumung, Einrichtung und Erstellen der Bezugsbereitschaft der öffentlichen und privaten Schutzräume. Sowohl für kurze und insbesondere für längere Schutzraum-Aufenthalte muss deshalb ein Minimum an Einrichtungen verfügbar sein.

Dementsprechend hat der Bundesrat gestützt auf Art. 8 des Schutzbautengesetzes angeordnet, dass alle zu erstellenden Schutzbauten ab 01.01.1987 nur noch mit der erforderlichen Einrichtung bewilligt und abgenommen werden.

Die Uebergangsregelung für alle vor diesem Zeitpunkt erstellten Schutzräume schreibt vor, dass alle bestehenden privaten Schutzräume durch

die Hauseigentümer bis zum 31. Dezember 2000 mit den erforderlichen Liegestellen, Notaborten und, wo notwendig, mit Abortkabinen auszurüsten sind.

Beschaffung:

Zwecks Abwicklung einer möglichst kostengünstigen Beschaffung, sieht der Gemeinderat folgende Vorgehensweise vor:

a) Sammelbestellung (Rabatt 35 - 40 %)

Die zentrale Beschaffung durch die Gemeinde bietet Gewähr für einheitliche, lückenlose und vorschriftsgemässe Ausrüstung der öffentlichen und privaten Schutzräume und reduziert zudem den Aufwand für die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzraumkontrollen.

Durch den (mit anderen Gemeinden) koordinierten Grosseinkauf können für die betroffenen Hauseigentümer massive Einsparungen erzielt werden. Bei einer Koordinations- und Sammelbestellung reduziert sich der Preis pro Schutzplatz um 35 - 40 % von ungefähr Fr. 130.00 auf netto ca. Fr. 82.00.

b) Koordinierte Verteilung

Die Verteilung der Liegestellen und Notabortausrüstungen erfolgt durch die örtliche Zivilschutzorganisation im Rahmen ihrer jährlichen Uebung 1999/2000.

Finanzierung:

Theoretisch sind drei Szenarien vorstellbar:

a) Ohne Gemeindebeitrag	Kosten für Gemeinde:	Fr.	0.00
b) mit 35 % Gemeindebeitrag	Kosten für Gemeinde:	Fr.	150'000.00
c) mit 100 % Gemeindebeitrag	Kosten für Gemeinde:	Fr.	430'000.00

Bemerkungen

Pos. a) Die bis jetzt eingerichteten Schutzräume sind mit Gemeindegeldern (öffentliche SR) resp. von privater Hand (private SR) bezahlt worden.

Pos. b) Diese Regelung beinhaltet folgendes:

- Rechtsungleichheiten zwischen Hauseigentümern mit und ohne eigenem Schutzraum können auf diese Weise wesentlich gemindert werden.
- Rund 35 % Hauseigentümer und Bewohner in Häusern ohne eigenen Schutzraum werden öffentlichen Schutzräumen zugewiesen, deren Baukosten und notwendige Einrichtungen zu 100 % durch die öffentliche Hand finanziert wurden. Diese Regelung entspricht auch dem seinerzeitigen Antrag an der Einwohnergemeindeversammlung vom Dezember 1993.
- In der Folge würde den Hauseigentümern, die ihre Schutzräume bereits vorschriftsgemäss ausgerüstet haben, der gleiche Anteil an die Ausrüstungskosten, welche die Gemeinde für die Beschaffung der Ausrüstungsmaterialien aufbringt, zurückerstattet.

Pos. c) Diese Regelung, bei der alle bis jetzt geleisteten Zahlungen für Einrichtungsgegenstände zu 100 % ersetzt und/oder das noch zu beschaffende Mobiliar ebenfalls vollumfänglich von der Gemeinde bezahlt würde, übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Die Ausrüstung der Schutzräume von künftigen Neubauobjekten ab 01.01.1999 hätte die Bauherrschaft selbst zu tragen, wobei die Gemeinde nach Möglichkeit bei der Beschaffung der Ausrüstungsmaterialien für die privaten Schutzräume zu gleichen oder ähnlichen Konditionen (schon aus Gründen der Einheitlichkeit der Liegestellen-Systeme) behilflich sein würde.

ANTRAG:

Der Gemeinderat beantragt, die Beschaffung der Ausrüstung ohne Kostenfolge für die Gemeinde abzuwickeln.

6. Leitungsinformationssystem für die Gemeindewerke; Kreditantrag

Die Energieversorgungsbetriebe der Gemeinde Würenlos sind verpflichtet, die sehr umfangreichen unterirdischen Leitungsnetze in Planwerken und Anlagedateien zu dokumentieren. Es muss möglich sein, jederzeit über die Lage und den Zustand der einzelnen Leitungen Auskunft geben zu können. Damit Ausbau- und Unterhaltsarbeiten der Leitungsnetze gemeinsam geplant und durchgeführt werden können, ist ein einheitliches Planwerk erforderlich, welches immer auf einem aktuellen Nachführungsstand ist.

Die zurzeit gültigen Planwerke (Werkpläne, Uebersichtspläne, Schemapläne) des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung basieren auf den Grundlageplänen, welche im Jahre 1973 erstellt worden sind. Die Nachführungen werden heute durch jedes Werk und für jeden Plan einzeln ausgeführt. Entsprechend aufwendig und zeitintensiv sind diese Arbeiten. Ausserdem weisen die einzelnen Plänen im Vergleich grosse Differenzen in Bezug auf die Genauigkeit und Aktualität auf. Für das Kanalisationsnetz besteht heute kein zusammenhängendes Planwerk.

Um auch in Zukunft eine sichere und zuverlässige Energieversorgung zu garantieren, ist es unumgänglich, das Planwerk der Gemeindebetriebe auf einen aktuellen und einheitlichen Stand zu bringen.

In den Jahren 1993 bis 1997 wurde das Baugebiet der Gemeinde Würenlos neu vermessen. Heute steht ein elektronisches Planwerk über das Baugebiet zur Verfügung. Mit einem Leitungsinformationssystem wird die Grundlage der Neuvermessung genutzt, um die Werkleitungen neu in elektronischer Form zu dokumentieren. Dadurch entsteht für alle Werke ein einheitliches Planwerk, das immer auf einem für alle Werke gleichen Nachführungsstand ist.

Ein Leitungsinformationssystem ist ein umfassendes Informationssystem, mit dem verschiedene Möglichkeiten zur optimalen Bewirtschaftung der Werkleitungen möglich sind, so zum Beispiel für die statistische Auswertung der Anlagedaten zur Unterhaltung und Ausbauplanung, für die Verfolgung der Netz-Topologie für Umschaltungen oder für Verknüpfungen der Werkleitungspläne mit den Schemaplänen.

Ein Leitungsinformationssystem ist ein modular aufgebautes Informationssystem, welches als Grundlage zu einem umfassenden Gemeindeformationssystem dienen kann.

Die Kosten zur Einführung eines Leitungsinformationssystems für die Gemeindewerke belaufen sich auf insgesamt Fr. 820'000.00. Diese Kosten werden durch die Eigenwirtschaftsbetriebe "Elektrizitätswerk", "Gemeinschaftsantennenanlage", "Wasserversorgung" und "Kanalisation" aus eige-

nen Mitteln finanziert und hat keine Gebührenerhöhung zur Folge. Der Zeitraum der Investition ist auf 5 Jahre verteilt. Die Belastung der einzelnen Werke sieht wie folgt aus:

Elektrizitätswerk	Fr. 305'000.00
Wasserversorgung	Fr. 185'000.00
Kanalisation	Fr. 260'000.00
Gemeinschaftsantenne	Fr. 50'000.00
Übrige (Ortsplan, Bauzonen-/Kulturlandplan)	Fr. 20'000.00
<u>Total</u>	Fr. 820'000.00
	=====

ANTRAG:

Genehmigung des Kredites von Fr. 820'000.00 (zuzüglich Teuerung seit 01.01.1999) zur Einführung eines Leitungsinformationssystems für die Gemeindewerke Elektrizitätswerk, Gemeinschaftsantenne, Wasserversorgung und Kanalisation.

7. Voranschlag 1999 mit Steuerfuss

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 1999 der Einwohnergemeinde und der Gemeindebetriebe beraten und zusammen mit der Finanzkommission besprochen.

Gemeinderat und Finanzkommission beantragen die Genehmigung des Voranschlages 1999 mit einem unveränderten Steuerfuss von 106 %.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen im Separatdruck "Voranschlag 1999" und auf die mündlichen Erläuterungen an der Versammlung verwiesen.

ANTRAG:

Genehmigung des Voranschlages 1999 mit einem unveränderten Steuerfuss von 106 %.

8. **Einbürgerungen**

Um das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos bewerben sich:

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

9. Einsatzkostentarif der Feuerwehr Würenlos

Der Gemeinderat und die Feuerwehrkommission wollen, dass verschiedene Hilfeleistungen der Feuerwehr rückerstattungspflichtig werden. Sie haben deshalb einen "Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen" (kurz: Einsatzkostentarif genannt) erarbeitet und verabschiedet. Dieser Tarif bedarf gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Bisher fehlte eine geeignete Rechtsgrundlage, um die Kosten der Feuerwehreinsätze auf die oder den Verursacher abwälzen zu können. Mit dem neuen Feuerwehrgesetz vom 5. März 1996 ist diese Lücke geschlossen worden. § 6 lit. a des Feuerwehrgesetzes ermächtigt den Gemeinderat, die direkten Kosten der Feuerwehr zu verrechnen. Dabei geht es um notwendige Einsätze für

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben,
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde,
- c) Eigentümer der Brandmelde- und Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm, und
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

Damit wird dem Verursacherprinzip gefolgt. Die Kosten für die Dienstbereitschaft der Anlagen, der Geräte, der Fahrzeuge und der Mannschaft gehen weiterhin zu Lasten der Gemeinde resp. der Steuerzahler.

Der Text des Einsatzkostentarifs lautet wie folgt: (Zitat)

" Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 1998 erlässt gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996 folgenden Einsatzkostentarif:

je Einsatz Fr. je Stunde Fr.

¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

a) <u>Personen</u>		
1. Einsatz je Person und Stunde	0.00	50.00
2. Retablierung je Person und Stunde	0.00	50.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Std. je Person	20.00	0.00
b) <u>Fahrzeuge und Anhänger</u>		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.00	140.00
4. Autodrehleitern	560.00	140.00
5. Anhänger wie Motorspritzen, Anhängerleitern, Schlauchanhänger u.a.	30.00	20.00
c) <u>Ausrüstung</u>		
1. Pressluftatemschutzgerät (einschl. Füllung), je Stück	15.00	0.00
2. Langzeitatemschutzgerät (einschl. Füllung), je Stück	40.00	0.00
3. Kleingeräte wie Ventilatoren, Ketensägen, mobile Notstromaggregate usw.	25.00	0.00
4. Schlauchmaterial (einschl. waschen, trocknen, prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	0.70	0.00
- Nennweite 50 oder 40 mm	0.50	0.00
d) <u>Material</u>		
Nach Aufwand plus 15 % Verwaltungskosten.		

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Nach der Inbetriebnahme einer automatischen Brandmelde- oder Löschanlage

übernimmt die Gemeinde die Kosten für den ersten und zweiten Fehlalarm, sofern nicht offensichtliches Verschulden vorliegt. Alle weiteren Fehlalarme gehen zu Lasten der Firma oder Verwaltung, der es frei steht, den wirklichen Verursacher zu belangen.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	Fr.	200.00
b) Personalkosten je Person und Stunde	Fr.	50.00

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt oder erlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 1998 in Kraft.

ANTRAG:

Genehmigung des "Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen" (Einsatzkostentarif).